

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatsitzung vom 01. Februar 2008

Tagesordnung, öffentlicher Teil

1. Neubau Kinderhaus Hüffenhardt;
Beratung und Beschlußfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens
2. Bürgerentscheid zum Neubau eines Kinderhauses in Hüffenhardt
 - 2.1. Beratung und Beschlußfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides
 - 2.2. Formulierung der Fragestellung des Bürgerentscheids
 - 2.3. Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid
 - 2.4. Bestimmung der Wahlbezirke und der Wahlräume
 - 2.5. Besetzung des Gemeindewahlausschusses
 - 2.6. Bestellung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes
 - 2.7. Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes 01 auf den Gemeindewahlausschuß
 - 2.8. Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung einer Bürgerinformation zum Bürgerentscheid
3. Fragen der Einwohner

zu Punkt 1

Bürgermeister Herberich begrüßt zunächst die zahlreich erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer und Hans-Martin Luckhaupt als Vertreter der Initiatoren des Bürgerbegehrens sowie die Vertreter der Presse.

Im Anschluß schildert er in Grundzügen den Meinungsbildungsprozeß bis zur Entscheidung über den Neubau eines Kinderhauses zur Betreuung von Kindern (Kleinkinder unter drei Jahren sowie Kinder im Kindergartenalter und Grundschulkinder) in der Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2007. Der Bürgermeister betont, daß zur Umsetzung des pädagogischen Konzepts zur ständigen Kooperation der Tageseinrichtung für Kinder und der Grundschule der Neubau an der Grundschule erforderlich ist, weil dies so nur dort umgesetzt werden kann.

Nach Erhebung des umfangreichen Sanierungsbedarfs im Kindergarten im Mühlweg im Januar 2007 erfolgte zunächst die Besichtigung eines bereits sanierten Kindergartens derselben Bauweise. Die Zusammenstellung der erforderlichen Arbeiten ergab einen berechneten Kostenaufwand von rund 570.000 €. Vor diesem Hintergrund - "wie können wir das Geld am sinnvollsten einsetzen", so Bürgermeister Herberich - und im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung, wurde der Gedanke eines Kinderhauses geboren, von dem der Gemeinderat erstmals im Februar 2007 in Kenntnis gesetzt wurde. Die Leiterin der evang. Tageseinrichtung für Kinder, Frau Ziegler, und die Grundschulrektorin, Frau Rünz, haben diesen Gedanken mit einem pädagogischen Konzept zur umfassenden Zusammenarbeit in Bildung und Betreuung fachlich untermauert. Noch vor dem Abschluß der internen Diskussionen und Entscheidungsfindungen, wurden die Grundüberlegungen erstmals im Juni 2007 im Rahmen einer Gemeinderatssitzung und durch entsprechende Berichterstattung in der Presse in die Öffentlichkeit getragen, um so die allgemeine Diskussion mit der Bürgerschaft in Gang zu bringen. Auch bei der Klausurtagung des Gemeinderats im September vergangenen Jahres waren die Überlegungen zum Neubau eines Kinderhauses Schwerpunktthema, wobei im Gremium durchaus kontrovers diskutiert wurde. In der Bürgerversammlung Anfang Dezember 2007 wurde die Öffentlichkeit, ergänzend zur vorangegangenen Berichterstattung in Amtsblatt und Presse, umfassend über das Vorhaben, das zugrunde liegende pädagogische Konzept als Herzstück der Planungen sowie die Kostensituation informiert und mit den Anwesenden ausführlich erörtert. In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 11. Dezember 2007 faßte der Gemeinderat dann einstimmig den Beschluß zum Neubau eines Kinderhauses.

Zum Abschluß seiner einführenden Worte weist Bürgermeister Herberich darauf hin, daß bisher bei kaum einem kommunalen Projekt so viel Öffentlichkeitsarbeit betrieben wurde, wie im vorliegenden Fall.

Am Mittwoch, den 30. Januar 2008, wurde ein Antrag (Anlage 1) auf ein Bürgerbegehren gegen den Neubau eines Kinderhauses in Hüffenhardt mit den entsprechenden Unterschriftenlisten um 11.05 Uhr im Rathaus abgegeben. Initiatoren desselben sind Martin Dietrich, Hans-Martin Luckhaupt und Klaus Volkert.

Das Begehren ist auf einen Bürgerentscheid gerichtet, wodurch erreicht werden soll, daß der Gemeinderatsbeschuß vom 11.12.2007 aufgehoben wird, also das Kinderhaus nicht gebaut und stattdessen das bestehende Gebäude im Mühlweg saniert wird.

Um einen Bürgerentscheid zu erreichen, muß das Begehren nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) u. a. von mindestens 10 v. H. der Bürger unterzeichnet sein. Es muß innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses eingereicht sein.

Gemäß § 21 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) muß der Gemeinderat über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheiden.

Das Prüfungsergebnis der Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Bürgerbegehren gibt der Bürgermeister wie folgt bekannt:

1. Geht man von der Bekanntmachung im Amtsblatt am 20. Dezember 2007 aus, wurde das Begehren fristgerecht (Ablauf der 6 Wochenfrist dann am 31.01.2008) und in der erforderlichen Schriftform eingereicht.

Er schlägt im Interesse der Initiatoren vor, die Bekanntmachungen in der Kraichgau Stimme und der Rhein-Neckar-Zeitung am 13. bzw. 19. Dezember 2007 als Bekanntmachungstermine unberücksichtigt zu lassen, obwohl diese, auch nach Aussage des Gemeindetags Baden-Württemberg, den Fristlauf in Gang setzen.

2. Mit den Unterschriftenlisten wurden 233 ungeprüfte Unterschriften übergeben. Nach Prüfung konnten 228 dieser Unterschriften anerkannt und zugelassen werden. Das erforderliche Quorum von 10% der Wahlberechtigten (= 163 Personen) ist damit erfüllt.
3. Die Unterstützer des Bürgerbegehrens fordern die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11. Dezember 2007 über den Neubau des Kinderhauses und die Entscheidung der Frage, ob ein Kinderhaus gebaut werden soll oder nicht, mittels Bürgerentscheid durch die Bürgerschaft.

Die Begründung ist auf der beigegeführten Blanko-Unterschriftenliste (Anlage 2) formuliert.

Der ebenfalls auf der Liste aufgeführte Finanzierungsvorschlag ist nicht korrekt, Bürgermeister Herberich verweist auf die Richtigstellung im Amtsblatt vom 17. Januar 2008. Da durch das Begehren außer den Durchführungskosten für den Bürgerentscheid keine weiteren Kosten entstehen, ist ein Finanzierungsvorschlag jedoch nicht erforderlich.

4. Die Tatsache, daß es sich bei dem Bau des Kinderhauses um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Gemeinde handelt, die im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt, kann als weiteres Zulassungskriterium ebenfalls bejaht werden.

Da die Zulässigkeitskriterien erfüllt sind, ist, so der Bürgermeister abschließend, das Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 4, Satz 1 GemO zuzulassen, ein Ermessensspielraum besteht nicht.

Da das Gremium umfassend informiert ist, faßt es ohne weitere Aussprache folgenden

Beschluß

Der Gemeinderat läßt das am 30.01.2008 eingereichte Bürgerbegehren gem. § 21 Abs. 4, Satz 1 GemO zu.

- einstimmig -

zu Punkt 2

2.1 Beratung und Beschlußfassung über die Durchführung eines Bürgerentscheides

Für den Sachvortrag erteilt Bürgermeister Herberich Frau Philipp das Wort.

Diese führt aus, daß, nachdem das Bürgerbegehren für zulässig erklärt wurde, der entsprechende Bürgerentscheid durchzuführen ist (§ 21 Abs. 4 GemO).

Für den Fall, daß der Gemeinderat die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließen würde, d.h. vom Neubau des Kinderhauses Abstand nehmen würde, würde der Bürgerentscheid entfallen. Entsprechend dem klaren Votum für das Kinderhaus in der Dezember-Sitzung, schlägt der Bürgermeister jedoch vor, den Bürgerentscheid durchzuführen.

Beschluß

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Bürgerentscheides zum Neubau eines Kinderhauses bei der Schule.

- einstimmig -

2.2. Formulierung der Fragestellung des Bürgerentscheids

Die Fragestellung zum Bürgerentscheid muß sich inhaltlich an der Formulierung des Bürgerbegehrens orientieren und ist so zu stellen, daß diejenigen, die gegen den Bau des Kinderhauses sind, beim Bürgerentscheid „ja“ ankreuzen müssen, so Frau Philipp weiter. Sie schlägt daher vor, die Frage folgendermaßen zu formulieren:

„Sind Sie gegen den Bau eines Kinderhauses?“

Beschluß

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung des Bürgerentscheids zur Frage:

„Sind Sie gegen den Bau eines Kinderhauses?“

- einstimmig -

2.3 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid

Die Entscheidung sollte, so Frau Philipp im Folgenden, im Interesse aller Beteiligten schnellstmöglich getroffen werden. Es wird daher vorgeschlagen, als Wahlsonntag den 16. März 2008 vorzusehen. Ein früherer Termin ist aufgrund der gesetzlichen Fristen (Wahlbekanntmachung usw.) nicht möglich.

Beschluß

Der Gemeinderat legt den Termin zur Durchführung des Bürgerentscheids auf den 16. März 2008 fest.

- einstimmig -

2.4 Bestimmung der Wahlbezirke und der Wahlräume

Die Durchführung des Bürgerentscheids erfolgt nach den Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und der Kommunalwahlordnung.

Wie seither sollten die Wahlbezirke 01 Hüffenhardt und 02 Kälbertshausen mit den Wahllokalen Grundschule Hüffenhardt und Rathaus Kälbertshausen gebildet werden.

Beschluß

Der Gemeinderat beschließt die Festlegung der Wahlbezirke und Wahllokale wie dargestellt.

- einstimmig -

2.5 Besetzung des Gemeindewahlausschusses

Frau Philipp führt in Bezug auf die Formalitäten weiter aus, daß der Gemeindewahlausschuß Kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern sowie jeweils einem Stellvertreter besteht. Diese sind vom Gemeinderat aus den Wahlberechtigten zu wählen.

Sie schlägt die Wahl, wie in Anlage 3 dargestellt, vor.

Auf Anfrage von Gemeinderat Hagner bestätigt der Vorsitzende, daß gegen die Besetzung der Wahlorgane durch die Gremiumsmitglieder keinerlei Bedenken bestehen.

Da kein Gremiumsmitglied widerspricht wird im Wege der offenen Wahl folgende Entscheidung getroffen:

Gemeinderat Ludwig Sauer wird zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses gewählt. Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden entsprechend Anlage 3 gewählt.

- einstimmig -

2.6 Bestellung der Wahlvorstände und des Briefwahlvorstandes

Die Bestellung der Wahlvorstände schlägt Frau Philipp entsprechend Anlage 3 vor.

Da die zu erwartende Zahl der Wahlbriefe die Bildung eines eigenen Briefwahlvorstandes nicht rechtfertigt, sollte die Briefwahl vom Wahlvorstand 01 Hüffenhardt ausgezählt werden. Über die Zulassung der Wahlbriefe entscheidet der Gemeindewahlausschuß gem. § 42 KomWO.

Beschluß

Der Gemeinderat nimmt von der Bestellung der Wahlvorstände zustimmend Kenntnis.

- einstimmig -

2.7 Übertragung der Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 01 auf den Gemeindewahlausschuß

Zum effizienten Einsatz der ehrenamtlichen Wahlhelfer schlägt Frau Philipp vor, die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk 01 Hüffenhardt auf den Gemeindewahlausschuß zu übertragen.

Beschluß

Die Aufgaben des Wahlvorstandes 01 Hüffenhardt werden auf den Gemeindewahlausschuß übertragen.

- einstimmig -

2.8 Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung einer Bürgerinformation zum Bürgerentscheid

§ 21 Abs. 5 GemO regelt, daß den Bürgern die innerhalb der Gemeindeorgane (= Gemeinderat und Bürgermeister) vertretene Auffassung dargelegt werden muß. Es wird vorgeschlagen, daß dies durch eine Bürgerversammlung sowie durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erfolgen soll; die Durchführung bzw. Umsetzung wird der Verwaltung aufgegeben. Die Bürgerversammlung soll am Mittwoch, den 5. März 2008, um 19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle stattfinden.

Obwohl laut Gemeindeordnung nicht vorgesehen, sollen auch die Initiatoren des Bürgerbegehrens im Rahmen der Bürgerversammlung die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten, so der Bürgermeister.

Beschluß

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Bürgerinformation zum Bürgerentscheid durchzuführen.

- einstimmig -

In einem kurzen Ausblick weist Bürgermeister Herberich darauf hin, daß der Bürgerentscheid in dem Sinne der Fragestellung entschieden ist, wenn er von der Mehrheit der gültigen Stimmen dementsprechend beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit 25 % aller Stimmberechtigten - bei 1.622 Wahlberechtigten sind dies 406 Stimmen - ausmacht. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „nein“ beantwortet. Sofern das Stimmenquorum nicht erreicht wird, muß der Gemeinderat die Angelegenheit erneut entscheiden. Ein Bürgerentscheid mit entsprechendem Quorum bindet den Gemeinderat für drei Jahre.

zu Punkt 3

Aus den Zuhörerreihen sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.